

-2-

3. Sachlicher Bericht und Zahlennachweis

In der folgenden Aufstellung ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten Verwendungsbestätigung (VB) bzw. seit Erlass des Zuwendungsbescheids ganzzahlig anzugeben.

Für folgende Leistungen wird erstmalig eine Förderung nach Nr. 2.2 RZWas 2021 beantragt:	Längen in Meter	Euro pro Meter ¹	Zuwendungsfähige Ausgaben im Bauausgabebuch in Euro - netto	Beantragte Zuwendung in Euro
Spalte	1	2	3	4
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2021 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1 RZWas 2021:				
Meter sanierte Wasserleitung		120		2
Meter renovierter Abwasserkanal		150		2
Meter erneuerter Abwasserkanal		300		2
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2021 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 RZWas 2021:				
Meter sanierte Wasserleitung		180		3
Meter renovierter Abwasserkanal		225		3
Meter erneuerter Abwasserkanal		450		3
Verbundvorhaben nach Nr. 2.2.2 RZWas 2021				
Meter Verbundleitung Wasserleitung		80		4
Meter Verbundleitung Abwasserkanal		125		4
Folgende Einwohner sind maßgebend bzw. folgende Ausführungsausgaben sind angefallen:	Einwohner (EZ)	Euro / EZ		
für Anlagensanierungen nach Nr. 2.2.3 RZWas 2021		250		5
für Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 RZWas 2021		40		6
für Sanierungskonzepte nach Nr. 2.2.5 RZWas 2021		20		7
Zuzüglich _____ % Umsatzsteuer				+
Summe der beantragten Zuwendung				

¹ Nettobeträge

² Spalten 1 x 2, mindestens 40 %, maximal 90 % der Spalte 3

³ Spalten 1 x 2, mindestens 70 %, maximal 90 % der Spalte 3

⁴ Spalten 1 x 2, maximal 90 % der Spalte 3, maximal 3 Mio. Euro pro Vorhaben

⁵ Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3, maximal 3 Mio. Euro pro Vorhaben

⁶ Spalten 1 x 2, maximal 100 000 Euro

⁷ Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3 und maximal 50 000 Euro

-3-

5. Bestätigung

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Verwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Datum, Unterschrift)

Dienstsiegel

